

sich aber im Laufe der jetzigen Finanzperiode der Betrag des Capitals vollständig übersehen lassen.

Prinz Johann: Ich will mich vor der Hand beruhigen, indem ich hoffe, daß dieser Gegenstand künftig noch einmal zur Berathung kommen wird, und ich werde daher nicht gegen das Deputationsgutachten stimmen.

Staatsminister v. Zeschau: Was die Holzdeputate betrifft, welche Geistliche aus den Staatswäldungen beziehen, so sind selbige allerdings nicht unerheblich, aber es sind von Seiten des Ministerii Ablösungen derselben nicht beantragt worden, da dasselbe dadurch den Wünschen der Betheiligten entsprochen zu haben glaubt. Ich erlaube mir indeß noch hinzuzufügen, daß später vielleicht Fälle eintreten könnten, wo von den Geistlichen selbst die Ablösungen gewünscht werden könnten; denn wir dürfen nicht vergessen, daß die Verwendung von Holzsurrogaten immer allgemeiner wird, namentlich in den Gegenden, wo es Steinkohlen- und Torflager gibt, die auf vielen Punkten des Landes erst in der neuesten Zeit benutzt werden.

v. Posern: In der Hauptsache ist das, was ich sagen wollte, bereits gesagt worden; aber noch einen Umstand muß ich erwähnen. Nämlich bei dem Verkauf oder gänzlichen Abtrieb von Pfarrhölzern haben sich mehrfache Uebelstände und Ungewissheiten herausgestellt, und es schien an gesetzlichen Bestimmungen zu mangeln, wem das Plus dabei zufallen solle, ob der Kirche oder der Pfarrstelle. Der Begriff darüber, was Kirchenlehn und was Pfarrlehn ist, scheint entweder nicht festzustehen, oder wenigstens nicht festgehalten zu werden, oder mindestens von den verschiedenen Behörden verschieden interpretirt zu werden. Die Pfarrer nehmen in der Regel dasselbe in Anspruch, wenn sie das bisher gewöhnlich zu schlagende Holz für sich verwendet hatten, die Kirchgemeinde aber sagte: du bedarfst nur das gewöhnliche Deputat an so und so viel Klaftern, und das Andere nehmen wir zur allgemeinen Kirchkasse. Sie nehmen auch dem Pfarrer den Nutzen, den er an Streu und andern Nebennutzungen gehabt hatte. Wenigstens mir sind Fälle bekannt, wo Streitigkeiten daraus entstanden sind, und es scheint mir an diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen mindestens in der Oberlausitz zu mangeln, weshalb ich mir die Anfrage an das hohe Ministerium erlaube, ob demselben dergleichen Fälle bekannt geworden sind, und ob es bereit sei, die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, um dergleichen Irrungen und Zweifeln vorzubeugen.

Staatsminister v. Wietersheim: Ich erlaube mir darauf zu erwiedern, daß dieser Gegenstand zwar nicht erschöpfend durch das Gesetz regulirt ist, obgleich sich auch in den alten Kirchenordnungen Bestimmungen finden, so daß die Sache kirchenrechtlich außer Zweifel ist. Wenn das Holz der Kirche gehört und der Pfarrer daraus nur sein Deputat zu beziehen hat, so kann er Nichts als Entschädigung für letzteres verlangen; stand ihm auch die Streu- und Grasnutzung zu, so muß er auch dafür Entschädigung erhalten; allein der eigentliche Gewinn wird der Kirche verbleiben. Gehört aber das Holz dem Pfarrlehn, so muß auch der Capitalwerth, der dafür gewonnen wird, solchem verbleiben. Man hat aber in einzelnen Fällen die Anord-

nung getroffen, die ebenfalls kirchenrechtlich begründet ist, daß nicht der ganze Zinsgewinn dem Pfarrer zuvörderst, sondern nur ein Theil zurückgezahlt wird, einestheils, um Capitalverlusten vorzubeugen, dann aber auch, um für Baulichkeiten, zu denen früher Holz aus der Pfarrwaldung entnommen ward, einen Fonds zu gewinnen, damit die bauende Commun nicht alle Kosten tragen müsse.

v. Posern: Um mich deutlich zu machen, will ich ein Beispiel anführen. Ein früherer Geistlicher pflanzte auf seinen Pfarrwiesen Eichen; sie waren herangewachsen und der spätere Geistliche benutzte sie aller 3 Jahre als Schnödelholz. Es trat eine Vacanz ein und während derselben wollte die Gemeinde diese Eichen fällen und zum Nutzen der Kirche verwenden. Der Collator hat es aber, obschon die Kirchengemeinde die Ansicht mehrerer practischen Juristen für sich hatte, abgeschlagen und gesagt, es werde dadurch der Pfarrstelle Etwas entzogen, und da ein früherer Pfarrer die Eichen gepflanzt habe, sie auch auf den nur der Pfarrstelle zur Nutznießung übergebenen Wiesen erwachsen seien, so dürften sie nur zum Nutzen der betreffenden Stelle geschlagen werden. Der Streit ruht zwar, da die Gemeinde in diesem speciellen Falle sich bei dem Ausspruch des betreffenden Collators beruhigt hat; ich wünschte aber der Zukunft wegen über die Sache einen Aufschluß zu erhalten und nach Befinden deshalb einen Antrag zu stellen.

Staatsminister v. Wietersheim: Wenn die Sache an das Ministerium gekommen sein würde, so wäre sie unstreitig in der Masse entschieden worden, wie nach der Erklärung des geehrten Abgeordneten der Collator entschieden hat. Er scheint ganz Recht zu haben.

Referent D. Crusius: Es scheint auch mir keinem Zweifel zu unterliegen, daß eine solche Entscheidung nur bestätigt werden könnte, und ich erlaube mir aus meiner eigenen Erfahrung Fälle zu erwähnen, wo, um den nachhaltigen Ertrag der Pfarrhölzer im Interesse der Pfarrstellen und Communen, und zwar letzterer rücksichtlich ihrer subsidiarischen Verbindlichkeit, zu schützen und sicher zu stellen, die früher unbedingten Naturalbezüge aus den Pfarrhölzern in bestimmte Deputate verwandelt worden sind, und wo, wenn der Ertrag das Deputat oder das Bedürfniß des Pfarrers überstieg, der Ueberschuß verkauft und ein sogenanntes Pfarrholzcapiel daraus gebildet wurde, dessen Zinsen dem Nutznießer des Pfarrlehns mit überwiesen wurden. Gewöhnlich werden diese Capitale bei den Kirchrechnungen besonders verrechnet und der Zinsenüberschuß dem Pfarrer übergeben, nachdem die Culturkosten und der Forstschutz daraus bestritten worden sind. In Beziehung auf die Petition des Herrn D. Siebenhaar erlaube ich mir noch nachträglich eines Grundes zu erwähnen, aus welchem die Deputation sich nicht für die Bevormortung derselben erklärt hat, nämlich weil der Umfang der auf die Staatscasse zu übernehmenden Belastung nicht zu übersehen ist und eine unbekannt große, namentlich in Beziehung auf die Beschwerung der Staatscasse, mit der doch so sparsam als möglich zu verfahren bringendste Pflicht ist, der Deputation bedenklich schien. Die Zukunft wird es erst übersehen lassen,